

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1927

8 (27.6.1927)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1927.

Inhalt: Verordnung: Evangelischer Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen (Lehrplan).

Verordnung.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen (Lehrplan) betr.

Nach Beratung mit der Kirchenregierung verordnen wir unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. 6. 1921, den Religionsunterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule betr., was folgt:

Lehrplan

für den evangelischen Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen Badens.

§ 1.

Aufgabe und Ziel.

Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen hat es nur mit der konfirmierten Jugend zu tun und soll ihr beim Eintritt in die Berufsarbeit und beim Übergang aus dem Kindesalter in das Jugendalter mit seinen besonderen Bedürfnissen, Problemen und Gefahren den Dienst eines Beraters, Helfers, Führers und Freundes leisten. So gilt es weiter zu bauen auf dem, was die Kinder bis dahin in Religions- und Konfirmandenunterricht empfangen und sich angeeignet haben. Das Ziel dieses Unterrichts soll nicht Förderung vornehmlich individualistischer Frömmigkeit sein, vielmehr muß erstrebt werden, die konfirmierte Jugend dem kirchlichen Leben zu erhalten und

möglichst viele zu tüchtigen Mitgliedern unserer evangelischen Landeskirche zu erziehen. Selbständiges evangelisches Glaubensleben und kräftige Betätigung evangelisch-kirchlichen Bewußtseins in allen Lebenslagen wird immer das letzte Ziel bleiben.

Zur Erreichung dieses Zieles bedarf der Unterrichtende gute pädagogische Fähigkeiten und weitreichende Kenntnisse auch auf psychologischem Gebiet, die umsichtig zu erweitern sind. Die gewonnenen Erfahrungen sind auf jährlichen freien Konferenzen auszutauschen und zu verwenden.

§ 2.

Art und Methode.

Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen unterscheidet sich grundsätzlich von dem ihm vorausgegangenem in der Volks- oder Mittelschule. Es handelt sich da nicht mehr um eine starke Vermehrung des religiösen Lernstoffes, vielmehr um Anleitung zur Anwendung desselben in den neuen Verhältnissen sozialer und beruflicher Art, wie zur Bildung einer selbständigen Überzeugung und freudigen Glaubensgewißheit. Unter stetiger Berücksichtigung der jugendlichen Psyche ist den Schülern das evangelische Glaubensgut nicht bloß in lehrhafter Form darzubieten, sondern auch in anschaulichem Vehrgespräch, in Frage und Antwort,

und es darf nicht fehlen an der Bergewisserung, daß das Dargebotene angeeignet ist. Vielwiserei ist nicht zu erstreben, aber die Unterrichtsstunde darf auch nicht zur Plauderstunde herabsinken oder nur mit Vorlesen ausgefüllt werden. Es soll ja der Wille zum Guten gestählt, die aufsteigenden Zweifel auf dem Gebiet der Erkenntnis gelöst und dem Ringen der jugendlichen Seele gegen ein Überwiegen des Triebens zum Siege verholfen werden. Dazu bedarf es ernstester Arbeit.

Als Unterrichtsmittel ist vor allem die Heilige Schrift zu benutzen, zumal das Neue Testament und die Psalmen. Die Schüler sollen die Bibel mehr kennen lernen, lieb gewinnen und mit ihr so vertraut werden, daß sie ihr ganzes Leben an ihr orientieren können. Es empfiehlt sich daher, in der Regel am Anfang jeder Unterrichtsstunde einen Abschnitt aus der Bibel lesen zu lassen, um die Schüler einzuführen, sei es in eine besondere Wahrheit oder in den Inhalt einer Schrift der Bibel. Das Wort Gottes ist das Maß aller Dinge. Das Neue Testament in den Unterricht mitzubringen, sollte überall durchzusetzen sein. Da und dort wird auch die Gemeinde etwa erforderliche Lehrmittel zur Verfügung stellen.

§ 3.

Lehrplan.

Die Fortbildungs- und Fachschulen bedürfen keine verschiedenen Lehrpläne, wohl aber unter Umständen eine ganz verschiedene Behandlung desselben Gegenstandes. Alter und Geschlecht, Kenntnisse und Begabung, soziale und kulturelle Schichtung sind zu berücksichtigen. Der Gesichtskreis ist zu erweitern, die Probleme sind tiefer zu erfassen. Für die 3 Jahrgänge sind 3 Lehrgänge vorgeschrieben, die in der Regel einzuhalten sind. Wo das nicht geschehen kann oder will, ist von dem Unterrichtenden ein geeigneter Lehrgang dem Dekanat zur Genehmigung vorzulegen.

In den Höheren und Oberhandelschulen wird es sich empfehlen, den Lehrplan von Obersekunda ab dem der Höheren Lehranstalten sinngemäß anzugleichen.

1. Jahrgang.

Unsere Arbeit.
 Unser Beruf.
 Unser Sonntag und Sonntagsruhe.
 Unser Heim.
 Unsere Heimat.
 Unser Vaterland.
 Unsere Welt.
 Unsere Eltern und Geschwister.
 Unsere Freundschaft.
 Unser Erwerb.
 Unser Besitz.
 Das Gewissen.
 Die Verantwortung.
 Die Pflicht.
 Recht und Gerechtigkeit.

Die Märtyrer.
 Das Mönchtum.
 Konstantin der Große.
 Karl der Große.
 Kaiser und Papst.

2. Jahrgang.

Unsere Kirche (Umgebung, Friedhof, Kirchengang).
 Die Bibel.
 Das Gesangbuch.
 Die römische Kirche.
 Die griechisch-katholische Kirche. } Grund-
 Die Sekten. } sätzliches.
 Die Brüdergemeinde.
 Das Judentum.
 Die Religionslosen.
 Feinde des Christentums.
 Evangelisches Bekenntnis.
 Christliche Sitte.
 Gehorsam.
 Barmherzigkeit und Liebe.

Bilder aus der Reformation.

Bilder aus der Gegenreformation (30jähr. Krieg usw.).

Bilder aus der Gemeinschaftsbewegung.

3. Jahrgang.

Das Evangelium im öffentlichen Leben.

Das Evangelium und die sozialen Forderungen.

Bilder aus dem Gustav-Adolf-Verein.

Bilder aus der Inneren Mission.

Bilder aus dem Evangelischen Bund.

Die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche.

Der Glaube an Gott.

Der Glaube an die Erlösung durch Christus.

Der Glaube an eine Vorsehung.

Die Rechtfertigung durch den Glauben (gute Werke).

Freiheit und Gebundenheit.

Endlichkeit und Unsterblichkeit.

Das Gebet.

Die heilige Taufe.

Das heilige Abendmahl.

§ 4.

Beaufsichtigung.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen übt der zuständige Dekan; der Oberkirchenrat kann aber auch Geistliche oder Religionslehrer damit betrauen. Sie geschieht in Form von Schulbesuchen, die alle zwei Jahre gegebenenfalls auch unangemeldet zu machen sind. Der Unterrichtende hat dabei das regelmäßig zu führende Wochenbuch vorzulegen, in welches in jeder Stunde das durchgenommene Pensum oder der behandelte Gegenstand einzutragen ist, desgleichen ein Verzeichnis der Schüler in der betreffenden Klasse. Der Dekan hat sein Augenmerk

zu richten auf die Art des Unterrichts, den eingehaltenen Lehrplan und die Aneignung des Stoffes durch die Schüler. Jeder Unterrichtende ist mindestens in einer seiner Klassen zu besuchen. Der Beaufsichtigende soll ein sicheres Bild über den Stand dieses Unterrichts gewinnen und hat nach geschehenem Besuch dem Unterrichtenden einen kurzen schriftlichen Bescheid über den Befund zu geben und dem Oberkirchenrat einen Bericht darüber zu erstatten.

§ 5.

Vorstehender Lehrplan tritt mit dem Tag seiner Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst für die Dauer des laufenden Schuljahres. Wir fordern die Religionslehrer, vor allem die hauptamtlich mit dem Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen betrauten auf, uns über die von ihnen mit diesem Lehrplan gemachten Erfahrungen bis spätestens 1. März l. J. zu berichten.

§ 6.

Die Vordrucke zum Wochenbuch werden von unserer Expediatur zunächst allen an Fortbildungs- und Fachschulen Unterrichtenden zugesandt und später auf Aufforderung unentgeltlich geliefert. Ein Muster ist in der Anlage beigefügt.

Karlsruhe, den 17. Juni 1927.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Wurtz.

Dieser Nummer ist je ein weiteres, für den Handgebrauch unserer Geistlichen und Religionslehrer bestimmtes Exemplar beigelegt. Auch denjenigen Religionslehrern, welche das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht erhalten, wird ein solches Exemplar übersandt werden.

